

# **Richtlinie der Gemeinde Wiernsheim**

## **für die Gewährung von Zuschüssen bei der Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wiernsheim hat im Rahmen seiner öffentlichen Gemeinderatsitzung am 15.09.2021 nachstehende Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen bei der Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz beschlossen:

### **I. Allgemeines**

Die Gemeinde Wiernsheim fördert:

#### **A) im Gebäudebestand und im Neubau**

1. LED-Leuchtmittel
2. Ersatz von alten, ineffizienten Kühlgeräten
3. Ersatz von alten, ineffizienten Gefriergeräten

#### **B) im Gebäudebestand**

1. die Durchführung des hydraulischen Abgleichs an Wohngebäuden mit Warmwasser-Zentralheizung
2. Pelletkessel
3. Hackschnitzelkessel oder Scheitholzvergaserkessel
4. Wärmepumpen mit den Wärmequellen Luft oder Erdreich
5. Austausch von holzbefeuerten Kamin- und Kachelöfen/Heizkaminen
6. Effizienzhaus 85
7. Andere Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeffizienz

#### **C) in Neubauten**

1. Effizienzhaus 55

Ziel dieser Richtlinie ist die Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch die Nutzung erneuerbarer Energien und durch die Senkung des Primärenergiebedarfs im Neubaubereich und im Gebäudebestand. Für den Gebäudebestand gilt die Definition des BAFA.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

## **II. Fördervoraussetzungen und Gegenstand der Förderung**

Für die Förderung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Pro Grundstück, Gebäude oder Wohneinheit den Bau je einer Anlagenart (außer LED-Leuchtmittel bis zum Maximalbetrag). Gleichartige Anlagen werden nur einmal gefördert
2. Die Dimensionierung der Anlagen ist auf das geplante oder vorhandene Gebäude auszurichten bzw. anzupassen.
3. Pelletkessel, Hackschnitzelkessel und Scheitholzvergaserkessel müssen in der aktuellen Liste der förderbaren Biomasseanlagen des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) eingetragen sein.
4. Gefördert werden Wärmepumpen im Gebäudebestand, welche die Wärmequellen Erdreich oder Luft nutzen.  
Geförderte Wärmepumpen müssen in der aktuellen Liste der Wärmepumpen mit Prüfzertifikat des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) eingetragen sein. Für die Wärmequelle Luft wird eine Mindestjahresarbeitszahl von 3,5, für die Wärmequelle Erdreich eine Mindestjahresarbeitszahl von 4,5 gefordert. Als Nachweis genügt eine Fachunternehmererklärung gemäß der Bundesrichtlinie zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt. Das Formular ist bei der Gemeindeverwaltung oder im Internet auf der Seite des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) erhältlich.  
Das Arbeitsmittel (Kältemittel) muss FCKW frei sein.  
Wichtiger Hinweis: Bohrfirmen zur Einbringung von Erdsonden müssen ein entsprechendes Zertifikat vorweisen und die Hinweise zu den speziellen Fördervoraussetzungen der MAP-Richtlinie erfüllen.
5. Die Fertigstellung der Anlagen gemäß I. B) 2., 3. und 4. ist der Gemeinde anzuzeigen. Dabei ist eine unterschriebene Unternehmererklärung vorzulegen.
6. Es wird der Austausch von holzbefeuerten Kamin- und Kachelöfen/Heizkaminen gefördert, die aufgrund gesetzlicher Regelungen bis einschließlich 31.12.2024 stillgelegt werden müssen. Die Fertigstellung von Anlagen gemäß I. B) 5. ist der Gemeinde anzuzeigen. Dabei sind eine Fachunternehmer-

erklärung, sowie die Abnahmebescheinigung des Schornsteinfegers - aus der die Stilllegung der alten Feuerstätte hervorgeht - vorzulegen. Die Förderung von Anlagen gemäß I. B) 5. wird längsten bis zum 31.12.2025 gewährt.

7. Für den Neubau sind die Anforderungen an das KfW Effizienzhaus 55 einzuhalten. Der Nachweis muss durch einen in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberater oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV erfolgen.
8. Für den Altbau sind die Anforderungen an das KfW Effizienzhaus 85 einzuhalten. Dieser Nachweis muss durch einen in Bundesprogrammen zugelassenen Energieberater oder einer nach Landesrecht berechtigten Person für die Aufstellung/Prüfung der Nachweise nach der EnEV erfolgen.

Rückwirkend ab dem 01.03.2021 müssen Kühlgeräte und Gefriergeräte mindestens der Energieeffizienzklasse D genügen. Die anzuwendende Energieeffizienzklasse soll jährlich überprüft und je nach Verfügbarkeit der Geräte angepasst werden. Der Antragsteller muss die Energieeffizienzklasse nachweisen.

9. Die Förderung soll **vor** Beginn der Maßnahmen beantragt werden. Die Förderung muss jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Herstellung der Betriebsbereitschaft der Anlage beantragt werden.
10. Der hydraulische Abgleich ist mit einem der vom BAFA vorgesehenen Berechnungsverfahren durchzuführen und zusammen mit dem Formular „Bestätigung des Hydraulischen Abgleichs für die KfW-/ BAFA-Förderung“ des VdZ (Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e.V.) vorzulegen und durch den Fachunternehmer zu bestätigen. Die Rechnungskopie ist ebenfalls vorzulegen. Der hydraulische Abgleich wird nur in bestehenden Gebäuden gefördert, für die spätestens bis zum 30. September 2007 (vor Inkrafttreten der EnEV 2007) der Bauantrag eingereicht wurde.

**Vor dem Hintergrund möglicher anderer Förderquellen obliegt es dem Antragsteller die für ihn vorteilhafteste Förderung in Anspruch zu nehmen. Es sei an dieser Stelle insbesondere auf die Bundesrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), sowie auf Programme des Landes und anderer Institutionen hingewiesen.**

**Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig.**

**In ausgewiesenen Sanierungsgebieten ist eine Doppelförderung mit Gemeindemitteln nicht möglich. Dies gilt auch für sogenannte Nullverträge (Abschreibung nach dem EStG).**

### **III. Höhe des Zuschusses**

1. **LED-Leuchtmittel** je Lampe: 5,00 Euro  
(max. 50% der Kosten und max. 500,-- Euro je Antragsteller)

<b>2. Kühlgeräte und oder Gefriergeräte</b> bei den entsprechenden Nachweisen je	100,-- Euro (max. 20% der Kosten)
<b>3. Hydraulischer Abgleich bei 1-2 Familienhäusern</b> (Bei Mehrfamilienhäusern wird die Höhe im Einzelfall festgelegt)	150,-- Euro
<b>4. Pelletkessel</b>	2.000,-- Euro
<b>5. Holzhackschnitzelkessel oder Scheitholzvergaserkessel</b>	1.000,-- Euro
<b>6. Wärmepumpen</b>	
a) Wärmequelle Luft	500,- Euro
b) Wärmequelle Erdreich mit bestehender Erdsonde	1.900,- Euro
c) Wärmequelle Erdreich mit neuer Erdsonde	2.400,- Euro
<b>7. Holzbefeuerte Kamin- und Kachelöfen</b>	
a) Kaminofen	150,- Euro
b) Kachelofen/Heizkamin	250,- Euro
<b>8. Effizienzhäuser 55 und 85</b> bei den entsprechenden Nachweisen je	1.000,-- Euro
<b>9. Andere Anlagen</b> Über die Gleichwertigkeit anderer Anlagen entscheidet der technische Ausschuss.	

#### **IV. Antragstellung**

1. Anträge können von Haus- und Grundstückseigentümern gestellt werden, deren Gebäude sich im Gemarkungsbereich der Gemeinde Wiernsheim befinden, sowie von allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Wiernsheim.
2. Die Antragsunterlagen sind bei der Gemeinde Wiernsheim einzureichen.
3. Für die Antragsstellung ist das von der Gemeinde Wiernsheim zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden.
4. Es gilt das Eingangsdatum der Antragsstellung.

#### **V. Bewilligungsbescheid**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bescheid, inwieweit eine Beteiligung der Gemeinde an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss bewilligt werden kann. Der Zuschuss ist spätestens 6 Monate nach Bewilligung durch die Gemeinde abzurufen.

## **VI. Auszahlung**

Der Zuschuss wird erst nach Einreichung und Überprüfung der kompletten, unterschriebenen Antragsunterlagen ausbezahlt. In Einzelfällen erfolgt eine Überprüfung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch einen Beauftragten der Gemeinde Wiernsheim.

## **VII. Rückzahlungsverpflichtungen**

Bei Verstoß gegen die Richtlinien, bei falschen Angaben oder bei Stilllegung der Anlagen nach weniger als 5 Jahren wird der Bescheid aufgehoben.

Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 15.09.2021 in Kraft.  
Die bisherigen Richtlinien treten außer Kraft.

## **IX. Sonstiges**

Sollten Bundes- und Landesmittel nicht mehr zur Verfügung stehen, ist der Bürgermeister zu einer Aufstockung der Fördersätze auf die vorherigen Zuschüsse der Gemeinde Wiernsheim berechtigt.

Wiernsheim, den 15.09.2021

Karlheinz Oehler  
Bürgermeister